

PETER ULRICH

Republikanischer Liberalismus und Corporate Citizenship

Von der ökonomistischen Gemeinwohlfiktion zur republikanisch-ethischen Selbstbindung wirtschaftlicher Akteure

1. Vorbemerkung: Zur politisch-ethischen Brisanz der „Privatwirtschaft“ und zum Vorverständnis von Wirtschaftsethik

Wenn im erlauchten Kreise von Fachleuten der politischen Philosophie ein Wirtschaftsethiker – noch dazu einer, der ursprünglich von der Ökonomie und Betriebswirtschaftslehre herkommt – geladen ist, über ein so nebulöses Stichwort wie „Corporate Citizenship“ und unternehmensethische Selbstbindung zu reden, so wird das vermutlich professionelle Skepsis wecken. Der Verdacht liegt nahe, daß Business Ethics, neudeutsch Unternehmensethik, ein ethisch verbrämter Ausläufer jener privatistischen Unternehmerideologie sein könnte, die dem Motto „Das machen wir schon selbst – haltet uns bloß den Staat draußen!“ frönt. Mit anderen Worten: Es liegt die Vermutung nahe, daß Unternehmensethik eher ein symptomatischer Teil des Problems als ein Beitrag zu dessen Lösung ist.

Der Verdacht ist nicht ganz unbegründet. Weite Teile der Business-Ethics-Debatte sind auch in meiner Wahrnehmung durch Reflexionsabbrüche vor den politisch-philosophischen Zusammenhängen der so genannten „Privatwirtschaft“ gekennzeichnet, an der ja nichts privat ist außer ihrer eigentumsrechtlichen Konstitution. Gerade in der heute sich weltweit ausbreitenden „Unternehmerwirtschaft“ gilt mehr denn je: Es gibt nichts Politischeres als die (Ideologie der) „Privat“-Wirtschaft. Noch die radikalste Vorstellung von Privatwirtschaft mitsamt den dazugehörigen Forderungen nach Privatisierung möglichst vieler bis anhin als öffentlich betrachteter, vom Staat gewährleisteter Funktionen beruht ja auf der normativen Prämisse, daß gerade dies dem öffentlichen Interesse, sprich: dem „Gemeinwohl“ am besten diene. Das gilt auch für den zeitgeist-typischen Ruf nach „unternehmerischem Denken“: Auch die Arbeitnehmer sollen sich ja heute als „Unternehmer ihrer eigenen Arbeitskraft“ verhalten, ja schlechthin allen Menschen wird anempfohlen sich als „Lebensunternehmer“¹ zu verstehen. Die heute mehr denn je wirkungsmächtige privatistische Unternehmer- oder Unternehmensideologie impliziert – und dies ist ihre zentrale ideologische Funktion – immer schon eine

¹ Vgl. Lutz 1997.

umfassendere gesellschaftstheoretische und -politische Doktrin, dergemäß das private Kapitalverwertungsinteresse mit dem öffentlichen Interesse, das „Gewinnprinzip“ mit einem diffusen „Gemeinwohlprinzip“ letztlich harmonisieren. Wie sonst könnten die derzeit modischen, teilweise ultraliberalen Varianten der Privatwirtschaftsdoktrin öffentlich vertreten werden und in immer noch erstaunlich breiten Kreisen Akzeptanz finden?!

Natürlich kann man das soeben angedeutete Akzeptanzphänomen selbst wiederum politisch-philosophisch deuten, nämlich als Ausdruck wirtschaftsethischer Unaufgeklärtheit der vermeintlich so aufgeklärten modernen Gesellschaft. Und genau hier setzt mein Vorverständnis der entscheidenden Aufgabe wirklich zeitgemäßer Wirtschafts- und Unternehmensethik an. Ich schlage nämlich vor, sie als ein Stück nachholende Aufklärung zu konzipieren und zu betreiben. Es geht um die ethisch-vernünftige „Entzauberung“ der vielleicht weltweit wirkungsmächtigsten Ideologie, die die Geschichte bis anhin gekannt hat: des Ökonomismus². Ökonomismus ist die normative Überhöhung der Logik des Marktes zum Inbegriff der ökonomischen Vernunft, ja der Vernunft schlechthin; Ökonomen kennen keine andere Vernunft als die am Markt geprägte ökonomische Ratio. Deshalb läßt sich der Ökonomismus auch als der Glaube der ökonomischen Ratio an nichts als sich selbst bezeichnen. Den Kern dieses Glaubens stellt, wie es zu zeigen gilt, eine marktmetaphysische Gemeinwohlfiktion dar.

In der wirtschaftsethischen Ökonomismuskritik geht es um eine ethisch-vernünftige (Re-) Orientierung im politisch-ökonomischen Denken. Es dürfte klar sein, daß eine so ansetzende Wirtschaftsethik das epochale Syndrom der Abspaltung der ökonomischen Vernunft (oder dessen, was sich dafür hält) von der ethisch-politischen Vernunft, also die Reduktion der einst Politischen Ökonomie der Klassiker auf die sich wertfrei und unpolitisch wählende „reine Ökonomik“ neoklassischer Prägung, nicht symptomatisch verdoppeln darf, indem sie sich selbst noch von der politischen Philosophie und Ethik abkoppelt. Deshalb versteht sich der Ansatz der integrativen Wirtschaftsethik³, wie wir ihn in St. Gallen vertreten, von Grund auf und unausweichlich als ein Stück politische Philosophie und Ethik. Oder um es noch deutlicher auf den Punkt zu bringen: Die systematisch erste und zeitgenössisch entscheidende (wenn auch vielen unzeitgemäß erscheinende) Aufgabe der Wirtschaftsethik besteht m. E. darin, die metaphysische Gemeinwohlfiktion der herrschenden Privatwirtschaftsdoktrin zu „entzaubern“ und den derzeit real in Frage gestellten Primat der politischen Ethik vor der Logik des Marktes zu verteidigen.⁴

² Der Begriff des Ökonomismus dürfte schon in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts geprägt worden sein von Gerhard Weisser; vgl. Weisser 1978.

³ Vgl. als Gesamtdarstellung Ulrich 2001, als systematisch einfacher und kürzer gehaltene Einführung jetzt auch Ulrich 2002.

⁴ Die integrative Wirtschaftsethik unterscheidet folgende drei systematischen Grundaufgaben wirtschaftsethischer Reflexion: 1. die Kritik der „reinen“ ökonomischen Vernunft und ihrer normativen Überhöhung zum Ökonomismus; 2. die Klärung der ethischen Gesichtspunkte einer lebensdienlichen Ökonomie; 3. die Bestimmung der „Orte“ der Moral des Wirtschaftens in einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger.

Diese Perspektive will ich im Folgenden in vier Gedankenschritten skizzieren: Zunächst geht es darum, den metaphysischen Gehalt des gegenwärtigen „Unternehmerdiskurses“ in der ihm zugrunde liegenden wirtschaftsliberalen Gemeinwohldoktrin zu durchleuchten (2.). Dabei wollen wir ein besonderes Augenmerk auf das problematische Freiheitsverständnis des marktradikalen Neoliberalismus werfen (3.) und diesem dann ein politisch-philosophisch aufgeklärtes Leitbild einer freiheitlichen Gesellschaft entgegenstellen, das ich als das des „republikanischen Liberalismus“ etikettiere (4.). Schließlich lassen sich die speziellen unternehmensethischen Folgerungen ziehen, die mit dem Titelschlagwort „Corporate Citizenship“ thematisiert sind (5.).

2. Ökonomismuskritik: Wider die metaphysische Gemeinwohlfiktion des Wirtschaftsliberalismus

Die prominente Rolle der Gemeinwohlidee in der Dogmengeschichte der liberalen Politischen Ökonomie bis hin zur neoklassisch-neoliberalen *Mainstream Economics* von heute mag auf den ersten Blick eher verwundern: Das marktwirtschaftliche (und marktgemeinschaftliche) Denken entfesselt und rechtfertigt doch in Theorie und Praxis alles andere als eine „gemeinnützige“ Einstellung, nämlich die mehr oder weniger hemmungs- und grenzenlose Verfolgung des privaten Eigennutzens durch die Individuen. Die heutige ökonomische Theorie setzt axiomatisch mit dem so genannten „methodologischen Individualismus“ an; sie entfaltet nichts als die reine Logik rationalen Handelns strikt eigennutzenmaximierender Individuen.⁵ Modelliert als *Homines oeconomici*, kennen diese keine moralische Kategorie des Gemeinsinns und keine zwischenmenschlichen Verbindlichkeiten. *Homines oeconomici* gehen miteinander immer nur instrumentell um, lassen sich also überhaupt nur so weit aufeinander ein, wie es ihren je privaten Zwecken dient. Alle sozialen Beziehungen schrumpfen ihnen gleichsam auf Geschäftsbeziehungen nach dem paradigmatischen Muster eines Tauschvertrags am Markt zusammen. Von Gemeinsinn und von Gemeinwohlorientierung keine Spur, würde man meinen.

Die Pointe des ökonomischen Liberalismus lag jedoch von Anfang an in der metaphysischen Vorstellung, daß die Gemeinwohldienlichkeit des eigennützigen Handelns der Individuen in der wohlgeordneten Schöpfung von „höherer Hand“ gewährleistet sei. Nobelpreisträger Gunnar Myrdal hat das schon 1932 trefflich als die „kommunistische Fiktion“⁶ des Liberalismus bezeichnet. Die von einer größeren Vernunft als der menschlichen garantierte „prästabilierte Harmonie“ (Leibniz) in der Welt wird vom klassischen Liberalismus daher nicht etwa als die Folge, sondern schon als die fraglose Voraussetzung für die Freisetzung und Anreizung des menschlichen Eigennutzstrebens im marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterstellt. Die liberale Metaphysik des Marktes ruht fest auf dem geistesgeschichtlichen Fundament christlicher Naturrechtsphilosophie: Das Faktum des menschlichen Eigennutzstrebens, auch und gerade in seiner Erschei-

⁵ Vgl. im Einzelnen Ulrich 2001, S. 184 ff.

⁶ Vgl. Myrdal 1976, S. 48, 113, 188.

nungsform des „modernen“ wirtschaftlichen Erwerbsgeists, muß einen höheren, vom Schöpfer wohlgeplanten Sinn haben.

In herausragender Weise hat sich Adam Smith, der schottische Deist und Moralphilosoph, auf die Suche gemacht nach dem verborgenen Sinn dieser menschlichen Eigenart, die ihm zunächst als eine „Regelwidrigkeit der Empfindung“⁷ erscheinen mußte und ihn zum politischen Ökonomen in moralphilosophischer Absicht werden ließ. Das Problem war nämlich der drohende Widerspruch der von ihm beobachteten Eigenliebe und Selbstsucht der Menschen zur (unzureichenden) sozialintegrativen Kraft der moralischen Gefühle zwischenmenschlicher Sympathie:

„Daß die Welt nach dem Erfolg urteilt und nicht nach der (moralisch guten, P. U.) Absicht, das war zu allen Zeiten die Klage der Menschen und das bildet die größte Entmutigung der Tugend.“⁸

Doch unter naturrechtlichen Harmonieprämissen kann nicht sein, was nicht sein darf. Darum fährt Smith sogleich fort:

„Indessen scheint die Natur, als sie der menschlichen Brust die Keime zu dieser Regelwidrigkeit der Gefühle einpflanzte, wie in allen anderen Fällen (sic!), die Glückseligkeit und Vollkommenheit der Gattung zum Ziel gehabt zu haben.“⁹

Es muß sich, wenn man die Dinge nur richtig versteht, um eine vom Schöpfer wohlgeordnete, „heilsame und nützliche Regelwidrigkeit“ handeln, die nur „auf den ersten Blick so sinnlos und unerklärlich erscheint“.¹⁰ Ohne daß wir hier auf die einzelnen Argumentationsschritte Smiths näher eingehen können, gelingt ihm die Lösung seines Problems, indem er gleichsam eine moralphilosophische List des Schöpfers aufzudecken glaubt: Die ökonomische Interessenverschränkung eigennützig handelnder Individuen im Markt fungiert als partielles Substitut der Reziprozität der moralischen Gefühle, der als alleiniger Bindungskraft zwischen den Menschen zu schwachen „Sympathie“.¹¹

Damit erhielt die aufkommende *commercial society* mit ihrer stärker werdenden Neigung zur Entfesselung der Kräfte des freien Marktes, des „einfachen Systems der natürlichen Freiheit“¹², just im richtigen Moment den moralphilosophischen Segen zugesprochen. Wen wundert's, daß die Anhänger des „freien“ Marktes von Beginn weg nur den halben Adam Smith zur Kenntnis nahmen, nicht auch den deontologischen Ethiker, der stets den Vorrang einer gerechten Gesellschaftsordnung vor dem Markt vertrat:

„Gerechtigkeit [...] ist der Hauptpfeiler, der das ganze Gebäude stützt. Wenn dieser Pfeiler entfernt wird, dann muß der gewaltige, der ungeheure Bau der menschlichen Gesellschaft [...] in einem Augenblick zusammenstürzen und in Atome zerfallen.“¹³

⁷ Smith 1985, S.139, 159 ff.

⁸ Ebd., S. 159.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., S. 161.

¹¹ Vgl. dazu Ulrich 1991, S. 170 ff.

¹² Smith 1978, S. 582.

¹³ Smith 1985, S. 129.

Smith ist insgesamt viel eher der Vordenker einer ordoliberalen Wirtschaftsphilosophie des *embedded market* als der des marktradikalen Neoliberalismus.¹⁴ Es ist eine von ihm gewiß nicht intendierte Folge, daß seiner liberalen politischen Ökonomie in moralphilosophischer Absicht die dogmengeschichtliche Rolle zufiel, das Programm des politischen Liberalismus¹⁵ – die Suche nach den normativen Grundsätzen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger – auf die Doktrin eines halbierten ökonomischen Liberalismus zu reduzieren, der, wenn er „Freiheit“ sagt, bloß die freie kommerzielle Betätigung der Besitzbürger im „freien“ Markt meint.

Diese und nur diese Botschaft wollte das aufstrebende Besitzbürgertum hören. Der wirtschaftsliberale Marktharmonismus beruft sich jedoch zu Unrecht auf Smith – er ist offensichtlich die Rechtfertigungsideologie, wie sie das frühmoderne Bürgertum zur normativen Enthemmung und institutionellen Entfesselung ihres kaufmännischen Erwerbs- und Gewinnstrebens benötigte. In den schönsten Farben haben im 17. und 18. Jahrhundert auch andere Wegbereiter des aufkommenden Marktliberalismus den „Geist des Handels“ (Montesquieu) begrüßt, den Max Weber¹⁶ später präziser als den „Geist des Kapitalismus“ bezeichnet hat, und in ihm eine großartige List der Vernunft zu erkennen geglaubt, welche die menschliche Selbstsucht in gemeinwohldienliches Handeln transformiere. Schon Montesquieu (1748), nicht erst Adam Smith (1776), hat die Vorstellung von der invisible hand vertreten, wenn auch im Unterschied zu diesem weniger in Bezug auf das marktwirtschaftliche Gewinnstreben als vielmehr hinsichtlich des umfassenderen Strebens nach öffentlichem Ruhm.¹⁷ Das verbreitete frühmoderne Vertrauen in die *douceur du commerce* beruhte auf der Erwartung, daß die kalkulierende Vernunft von Individuen, die ehrgeizig und nüchtern ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen, eine zivilisierende Wirkung auf ihre irrationalen Leidenschaften und Affekte auszuüben vermöge.¹⁸

So konnte sich Thomas Hobbes (1651) paradoxerweise *auch noch* auf dem Boden dieser naturrechtlichen Hintergrundannahmen als Erster mit dem radikalen, ebenso skeptischen wie reduktionistischen Schluß zufrieden geben, Vernunft sei „nichts anderes als [eigennütziges, P. U.] Rechnen“¹⁹ – mitzudenken ist: und das sei gut so. Dieses Credo des possessiven Individualismus²⁰ entspricht exakt der eindimensionalen Vernunft des Homo oeconomicus, des zwischenmenschlich desinteressierten Vorteilsmaximierers der „modernen“ Mainstream Economics neoklassischer Prägung. Die heutigen Mainstream-Ökonomen sind also in ihrem tiefsten Herzen mehr Hobbesianer als

¹⁴ Vgl. Ulrich 1991.

¹⁵ Ich verwende den Begriff im Sinne von Rawls 1993; ders., 1992.

¹⁶ Weber 1988.

¹⁷ Es gilt schon nach Montesquieu 1965, „daß jedermann zum allgemeinen Wohl beiträgt, während er für seine eigenen Interessen zu arbeiten glaubt“. Auf derselben Linie vertraut Smith 1978, S. 371, Hvh. P. U., darauf, daß der Unternehmer, „strebt er lediglich nach eigenem Gewinn, [...] in diesem wie auch in vielen anderen Fällen von einer *unsichtbaren Hand* geleitet [wird], um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er in keiner Weise beabsichtigt hat“.

¹⁸ Vgl. dazu Hirschman 1980. Vgl. auch Thielemann 1996, S. 35 ff.

¹⁹ Hobbes 1984, S. 32. Vgl. dazu auch die Einleitung von Fetscher, S. XIX ff.

²⁰ Vgl. Macpherson 1967.

Smithianer. Genau wie Hobbes muten sie nolens volens dem marktwirtschaftlichen System mehr oder weniger die ganze Last der unpersönlichen Gemeinwohlerzeugung hinter dem Rücken der bloß eigennützig handelnden Individuen zu, weil sie – im Gegensatz zu Smith – der zwischenmenschlichen Reziprozität der moralischen Gefühle und der ethisch-politischen Vernunft der Bürger so wenig zutrauen. Am Anfang der Doktrin des „freien Marktes“ und seiner normativen Überhöhung zum obersten gesellschaftlichen Koordinationsprinzip steht der hobbesianische Traum, eine freiheitliche Gesellschaft ganz als ein unpersönlich funktionierendes „System des geordneten Egoismus“²¹ zu konstruieren, das den Besitzbürgern jede persönliche Moralzumutung (!) erspart, so daß sie keinem anderen „Ethos“ als dem der privatistischen Eigennutz-, Vorteils- und Gewinnmaximierung nachzuleben brauchen, frei nach dem Motto: „Macht keine Geschichten, der Markt wird's schon richten.“

So hat der ideologisch erfolgreiche wirtschaftsliberale „Interessendiskurs“, der die systemisch gewährleistete Gemeinwohlträchtigkeit des individuellen Eigennutzstrebens aufzuzeigen versuchte, gewollt oder ungewollt den anderen großen Strang der politisch-philosophischen Modernisierungsdebatte, nämlich den republikanischen „Tugenddiskurs“, für lange Zeit ins politisch-philosophische und realpolitische Abseits gestellt.²² Die Einsicht, daß eine moderne Gesellschaft ohne ein Minimum an Bürgertugend und Gemeinsinn nicht zu haben ist, kann im öffentlichen Bewußtsein erst wieder die Oberhand gewinnen, wenn dem Glauben an die vermeintlich hinreichende „Systemethik“²³ des freien Marktes, also an eine ganz unpersönlich wirkende „Ethik ohne Moral“²⁴, ideologiekritisch der Boden entzogen ist und der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger klar wird, daß der freie Markt alles andere als die Gewährsinstanz einer freien Gesellschaft ist – oder mit anderen Worten: daß ein purer Marktliberalismus mit einem politisch-philosophisch wohlverstandenen Liberalismus gerade nicht verträglich ist. Ein wenig Arbeit am Freiheitsbegriff ist hiermit zunächst angesagt. Wir gehen damit von einer dogmengeschichtlichen zu einer systematischen Analyse über.

3. Arbeit am Freiheitsbegriff:

Zur Kritik der normativen Logik des „freien“ Marktes

Im puren Wirtschaftsliberalismus wird Freiheit strikt individualistisch als (Willkür-) Freiheit zur Verfolgung beliebiger privater Zwecke gedacht, ganz nach dem Muster des „freien“ Marktes (Abb. 1). Dahinter steckt ein bestimmtes Konzept der Person, das dem Modell des Homo oeconomicus entspricht: Der Mensch wird als präsoziales, „ungebundenes Selbst“²⁵ und dementsprechend als extremer Eigennutzenmaximierer vorge-

²¹ Habermas 1992, S. 119.

²² Das Begriffspaar vom (liberalen) „Interessendiskurs“ vs. (republikanischen) „Tugenddiskurs“ übernehme ich von Münkler 1992. Vgl. auch Münkler 1999.

²³ Vgl. zu diesem Begriff Thielemann 1996, S. 166.

²⁴ In Anlehnung an den Titel von Cortina 1992.

²⁵ Vgl. Sandel 1982, S. 54 ff.; ders. 1993, insbes. S. 24 f.

stellt, der auch noch seine sozialen Beziehungen zu anderen Menschen allein als Mittel zu seiner privaten Nutzen-, Vorteils- oder Erfolgssteigerung betrachtet. Logischerweise können *Homines oeconomici* sich ja wechselseitig nur als *Homines oeconomici* wahrnehmen; als Personen sind sie sich gleichgültig oder „mutually unconcerned“,²⁶ wie sich im Englischen so treffend sagen läßt.

Daher hat der *Homo oeconomicus* auch bloß ein instrumentelles Gesellschaftsverständnis: Er läßt sich überhaupt nur so weit auf soziale Interaktionen und Beziehungen ein, wie dies für seine privaten Zwecke vorteilhaft ist. Dem Sozialzusammenhang zwischen den Menschen wird im ökonomistisch verkürzten Gesellschaftskonzept kein humaner Eigenwert zuerkannt, vielmehr wird alles „Soziale“ bloß als äußere Einschränkung der negativ (d. h. als Abwehr sozialer Verbindlichkeiten), voraussetzungslos und grenzenlos gedachten individuellen Freiheit aufgefaßt. Von da stammt wohl auch das oft auffallend ausgeprägte Ressentiment der meisten Wirtschaftsliberalen gegen alles Soziale und gegen den Staat als Garanten einer wohlgeordneten Gesellschaft, ja bisweilen selbst gegen die Demokratie, die im ökonomistischen Weltbild in einen merkwürdigen Widerspruch zum Freiheitsverständnis zu geraten droht.

Die gesamte Vergesellschaftung wird nach dem Marktmodell, also nach der normativen Logik des wechselseitigen Vorteilstausches gedacht. Das entspricht einem kontraktualistischen Gesellschafts- und Politikverständnis – Thomas Hobbes läßt grüßen. Von der ethischen Vernunftidee der unbedingten wechselseitigen Anerkennung der Menschen als Personen – der „normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit“, wie ich sie gerne nenne²⁷ – unterscheidet sich die *Homo-oeconomicus*-Rationalität des wechselseitigen Vorteilstausches dadurch, daß dieser etwas einseitig begabte Homunculus sich nur bedingt – eben unter der Bedingung seines privaten Vorteils – auf andere Subjekte einläßt, indem er mit anderen stets „berechnend“ umgeht. Soweit es beiden Seiten zur je privaten Vorteilsmaximierung dient, lassen sie sich allenfalls auf einen strategischen „Interessenausgleich“ – sei es im realen Markt oder im politischen „Stimmenmarkt“ – ein, wobei aber der Status quo der „gegebenen“ Machtverhältnisse hinsichtlich seiner Legitimität im Lichte von Gerechtigkeitsprinzipien nicht hinterfragt wird. Das macht eine zweite systematische Differenz zwischen dem ökonomischen Rationalprinzip und dem Moralprinzip aus. Von diesem her können gegebene Machtverhältnisse ja nicht der letzte legitimierende Grund sein, vielmehr sind sie gerade der Gegenstand einer ethisch-politischen Legitimationsprüfung nach Maßgabe von unparteilich gegenüber jedermann vertretbaren Gerechtigkeitsgrundsätzen.

Der Markt ist demgegenüber seinem Wesen nach alles andere als unparteilich. Er sortiert seine Teilnehmer „gnadenlos“ in zwei Gruppen, nämlich in Gewinner und Verlierer, und zwar einzig und allein nach Maßgabe ihrer Wettbewerbsfähigkeit oder Ressourcenmacht, was durchaus dasselbe ist. Wettbewerbsfähig ist nämlich, wer relativ knappe Ressourcen jeder Art anzubieten hat (Arbeit, Kapital, Know-how und Information, usw.): Wer viel zu bieten hat und auf die Tauschangebote der Anderen nicht angewiesen ist, der ist am Markt in einer starken Verhandlungsposition; schwach ist hingegen, wer an Kaufkraft, „Humankapital“ (persönlicher Arbeitskraft) oder anderen verwertbaren Ressourcen

²⁶ Gauthier 1986, S. 87 ff. u. 326 f.

²⁷ Vgl. dazu Ulrich 2001, S. 23 ff.

wenig zu bieten hat und zugleich dringend auf die Angebote von Marktpartnern, sei es auf die Einkommensofferten von „Arbeitgebern“ am Arbeitsmarkt oder auf die Nachfrage von Kunden am Gütermarkt angewiesen ist. Je „freier“ der Markt, besonders der Arbeitsmarkt, desto ungleicher ist daher im Endeffekt die volkswirtschaftliche Güterverteilung. Deshalb waren die wirtschaftlich Mächtigen schon immer für Laissez-faire, Freihandel, Deregulierung etc. und die Schwächeren eher für Protektionismus. Es ist diese strukturelle Parteilichkeit des Marktes, die ihn als dominanten gesellschaftlichen Koordinationsmechanismus in einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger disqualifiziert und als deren Grundvoraussetzung den Primat einer (der normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit verpflichteten) politischen Ethik vor der Logik des Marktes unabdingbar macht.

Wer mit der Dogmengeschichte des ökonomischen Denkens nicht vertraut sich, wird sich vielleicht fragen, weshalb denn diese ethisch fragwürdige Parteilichkeit des Marktes die meisten Ökonomen kaum zu stören scheint und jedenfalls nicht weiter beschäftigt. Die Antwort ist in der utilitaristischen Tradition der neoklassischen Ökonomik zu finden, auf die wir hier nicht näher eingehen können.²⁸ Nur so viel: Die Utilitaristen vertreten bekanntlich eine (teleologische) Ethik der sozialen Gesamtnutzenmaximierung, „das größte Glück der größten Zahl“, wie Jeremy Bentham (1789) es in seinem utilitaristischen Kalkül modelliert hat:

„Was also ist das Interesse der Gemeinschaft? Die Summe der Interessen der verschiedenen Glieder, aus denen sie sich zusammensetzt.“²⁹

Dieses utilitaristische Kriterium des Gemeinwohls ist jedoch vollkommen blind für die Gerechtigkeitsproblematik, indem es die interpersonelle Verrechnung des Vorteils der Einen (z. B. der Gewinner im globalen Wettbewerb) mit dem Nachteil der Anderen (der Verlierer) zuläßt. Mit dieser „kommunistischen Fiktion“ (Myrdal) werden jedoch grundlegende ethische Gesichtspunkte wie die humane Würde und die moralischen Rechte von Personen mißachtet, deren bedingungslose Achtung und Anerkennung gegenüber jedem Menschen gerade auch den ethischen Gehalt des wohlverstandenen liberalen Prinzips ausmachen!

Diesen für eine sich „liberal“ wählende Ökonomie etwas peinlichen Mangel meint die jüngere Wirtschaftstheorie mit ihrer axiomatischen Neufundierung auf der Basis des methodologischen Individualismus überwunden zu haben. Die utilitaristische Gemeinwohlsidee wird jedoch gemäß der dargelegten normativen Logik des Vorteilstausches keineswegs ganz fallengelassen, sondern nur individualistisch reinterpretiert: Woran alle Beteiligten interessiert sind, weil es dem privaten Vorteil jedes Einzelnen dient, das definiert nun das „allgemeine Wohl“. In der ökonomischen Fachsprache ist das nichts anderes als das Kriterium der Pareto-Effizienz. Daß dieses mit dem vernunftethischen Moralprinzip – der normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit – nichts zu tun hat, haben wir bereits gesehen.

²⁸ Vgl. dazu Ulrich 1993, S. 173 ff.

²⁹ Bentham 1992, S. 36.

	Wirtschaftsliberale („neoliberale“) Konzeption	Republikanisch-liberale Konzeption
Konzept der Person	Mensch als präsoziales Wesen: <i>„Ich rechne, also bin ich“</i> (Thomas Hobbes) ↓ bedingtes wechselseitiges Interesse ↓	Mensch als soziales Wesen: <i>„Ich fühle Sympathie, also bin ich“</i> (Adam Smith) ↓ unbedingte wechselseitige Achtung und Anerkennung ↓
Freiheitsbegriff	primär negative Freiheit („unantastbare“ Privatautonomie gegen Ansprüche anderer: Abwehrrechte) ↓	primär positive Freiheit („öffentlicher Vernunftgebrauch“ unter mündigen Bürgern: Beteiligungsrechte) ↓
Konzept des Bürgers	Besitzbürger (Bourgeois): <i>„Ich habe Privateigentum, also bin ich“</i>	Staatsbürger (Citoyen): <i>„Ich partizipiere an der Res publica, also bin ich“</i>
Politikbegriff	Strategischer Machtausgleich im „Stimmenmarkt“ (Bargaining) ↓	„öffentlicher Vernunftgebrauch“ (deliberative Demokratie) ↓
Modus der Vergesellschaftung	Vorteilstausch (macht- und interessenbasiert) ↓ Gesellschaft als Marktzusammenhang	gleiche allgemeine Bürgerrechte (gerechtigkeitsbasiert) ↓ Gesellschaft als Rechts- und Solidarzusammenhang
Ideal der Wirtschaftsordnung	„freie“ Marktwirtschaft („entgrenzt“ und „entfesselt“) ↓ totale Marktgesellschaft (Wirtschaft als Gesellschaft)	Soziale Marktwirtschaft (embedded economy) ↓ lebensdienliche Marktwirtschaft (Wirtschaft in der Gesellschaft)

Abb. 1: Republikanischer Liberalismus vs. Wirtschaftsliberalismus

Der skizzierte kategoriale Unterschied zwischen Marktprinzip und Moralprinzip, zwischen ökonomischer Rationalität und ethisch-praktischer Vernunft, ist also erheblich. Und dieser erhebliche Unterschied ist es, der das ökonomistische Ideal einer totalen Marktgesellschaft, in der der „freie“ Markt mehr oder weniger alle sozialen Beziehungen zwischen den Privatpersonen regelt, zum politisch-ethischen Problemfall macht – und nicht zur Lösung fast aller Probleme, wie die marktradikalen Neoliberalen behaupten.

Als Zwischenfazit halten wir fest, daß der pure Wirtschaftsliberalismus aus politisch-philosophischer und wirtschaftsethischer Sicht gerade infolge seiner – dogmengeschichtlich zwar verschieden interpretierten, aber im Prinzip bis heute stets aufrecht erhaltenen – marktmetaphysischen Gemeinwohlfiktion kein tragfähiges Freiheitsverständnis vertritt. Ein solches bietet im Ansatz erst der moderne politische Liberalismus im Sinne von John Rawls, der primär nicht auf den freien Markt, sondern auf freie Bürger zielt, genauer: auf die gleiche größtmögliche reale Freiheit aller Bürger. Da allerdings die Rawlssche Variante des politischen Liberalismus gewisse Grenzverwischungen zum ökonomischen Liberalismus nicht konsequent vermeidet, ziehe ich für mein nachfolgend skizziertes Leitbild die Bezeichnung als republikanischer Liberalismus vor.³⁰

4. Republikanischer Liberalismus: Das postökonomistische Leitbild einer voll entfalteten Bürgergesellschaft

Wie der zugegebenermaßen etwas ungewohnte Begriff des republikanischen Liberalismus zum Ausdruck bringen soll, kommt es für einen ökonomismuskritisch aufgeklärten Liberalismus entscheidend auf eine republikanisch-ethische Beimischung an. Bezug genommen wird dabei auf die in jüngster Zeit in Gang gekommene Wiederentdeckung der alten Traditionslinie des Republikanismus. Ausgehend von griechisch-antiken Wurzeln in der polis-Idee führt diese ideengeschichtliche Linie über den Bürgerhumanismus der Städterepubliken Florenz, Siena und Venedig und über James Harringtons Verfassungsentwurf für England³¹ – Harrington war seinerzeit der eigentliche politisch-philosophische Gegenspieler zu Thomas Hobbes! – zu den Gründervätern der US-amerikanischen Verfassung, wie der amerikanische Historiker John Pocock in seiner wegweisenden Studie gezeigt hat.³²

Führende amerikanische Rechtsphilosophen und Verfassungstheoretiker haben im Anschluß an Pocock die bedeutsamen, aber weitgehend vergessen gegangenen republikanischen Einflüsse auf die Verfassung der USA untersucht und zu einer neuen Sicht des Verhältnisses von Liberalismus und Republikanismus beigetragen, unter ihnen Frank

³⁰ Zur (partiellen) Kritik an Rawls' Konzeption des politischen Liberalismus, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll, vgl. Ulrich 2001, S. 247 ff.; zum Entwurf des republikanischen Liberalismus ebd., S. 293 ff.

³¹ Vgl. dazu Riklin 1998.

³² Vgl. Pocock 1975. Als Einführung vgl. Sewing 1993.

Michelman³³ und Cass R. Sunstein.³⁴ Aus der hier interessierenden Perspektive besteht die aktuelle Bedeutung dieser Studien in der differenzierten Art und Weise, wie sie die Dialektik zwischen politischer Bürgertugend (als individualethischem Moment) und Verfassung (als institutionenethischem Moment) begreifen und von da aus einer republikanisch-liberalen Synthese zuarbeiten, die sich sowohl gegenüber einem ökonomistisch verkürzten (Neo-) Liberalismus als auch gegenüber dem derzeit modischen Kommunitarismus präzise abgrenzen und als konzeptionell überlegen ausweisen läßt.³⁵

Dem republikanischen Liberalismus, wie ich ihn verstehe, liegt zunächst ein völlig anderes Konzept der Person als dem Wirtschaftsliberalismus zugrunde (vgl. wiederum Abb. 1): Der Mensch wird von Grund auf als soziales Wesen begriffen, für dessen gelingende Identitätsentwicklung und Lebensqualität den sozialen Beziehungen in Gemeinschaft und Gesellschaft eine konstitutive Funktion zukommt: Nicht gegen die soziale Gemeinschaft, sondern in ihr ist wohlverstandene Freiheit als allgemeine Freiheit (d. h. gleiche Freiheit aller) zu denken. Freiheit wird nicht mehr bloß negativ in Abgrenzung des egoistischen Individuums zu anderen gedacht, sondern stets auch positiv als Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilnahme an der *Res publica*, der Sache des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“³⁶ mündiger Bürger in der ethisch-politischen Deliberation (d. h. Beratschlagung) über die Grundsätze des gerechten und fairen Zusammenlebens.

Der republikanische Liberalismus erkennt die Essenz einer freiheitlichen Gesellschaft in der Verbindung gleicher unantastbarer Bürgerrechte aller mit dem republikanisch-ethischen Tugendmoment des Bürgersinns. Der Einsicht in den gleichen legitimen Anspruch aller Bürger auf real lebbare Freiheit korrespondiert nämlich die für alle gebotene Bereitschaft, die eigene Interessenverfolgung den Legitimitätsbedingungen der wechselseitigen Anerkennung der Bürger und Bürgerinnen als Gleiche und Freie zu unterstellen und ein Mindestmaß an Solidarität zu üben. Der republikanisch gesinnte freie Bürger anerkennt daher auch seine Mitverantwortung für die gute Ordnung der *Res publica*. Er begreift Freiheit als kostbares öffentliches Gut, für das die gemeinsame partizipative Selbstbestimmung der mündigen Staatsbürger (*Citoyens*) in deliberativen politischen Prozessen unter Gleichen konstitutiv ist, während der Wirtschaftsliberalismus, der aus politisch-philosophischer Sicht eigentlich als ein Vulgärliberalismus zu klassifizieren ist, Freiheit naturwüchsig und individualistisch mißversteht und sie auf die Privatautonomie eigennütziger Besitzbürger (*Bourgeois*) verkürzt.

Dementsprechend anders ist das republikanisch-liberale Gesellschaftsverständnis: Gesellschaft wird nicht mehr primär als Marktzusammenhang, sondern als wohlgeordneter Rechts- und Solidaritätszusammenhang gedacht. Nicht der Vorteilstausch von

³³ Vgl. Michelman 1986.

³⁴ Vgl. Sunstein 1988.

³⁵ Für eine präzisere Bestimmung und Abgrenzung der drei hier nur angedeuteten Konzeptionen vgl. Ulrich 2001, S. 293 ff. Auf das recht enge, aber in entscheidenden Punkten doch gegensätzliche Verhältnis zwischen Republikanismus und Kommunitarismus wird nachfolgend nicht eingegangen. Vgl. dazu auch Maak 1996; zu einem freiheitlich-demokratisch rejustierten Republikanismus vgl. ders. 1999, S. 160 ff.

³⁶ Kant 1982, S. 55.

Wirtschaftssubjekten am Markt, sondern die rechtsstaatliche Gewährleistung der allgemeinen Bürgerrechte und mit ihnen des gleichen Status vollwertiger Bürger und Bürgerinnen gilt als Grundlage der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Nicht die Markteffizienz, sondern die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Ordnung wird jetzt, übrigens ganz in Smithscher Tradition, als das vorrangige Gestaltungskriterium begriffen. Somit läßt sich der Staat nicht mehr einfach pauschal als Gegenpol der Freiheit diffamieren, vielmehr wird er zunächst einmal als der unverzichtbare Garant einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger (nicht nur als Garant des „unantastbaren“ Privateigentums!) wahrgenommen.

Das konkrete Leitbild des republikanischen Liberalismus ist also nicht die totale Marktgesellschaft, von der die Hobbesianer und sonstigen Marktgläubigen träumen, sondern eine voll entfaltete Bürgergesellschaft. Für eine solche können zusammenfassend drei elementare Leitideen als konstitutiv gelten:

1. Umfassender Bürgerstatus: „*Citizenship* ist ein nicht-ökonomischer Begriff. Er definiert die Stellung der Menschen unabhängig von dem relativen Wert ihres Beitrags zum Wirtschaftsprozeß“ – so Ralf Dahrendorf als deutschsprachiger Vordenker des politischen Liberalismus und der Bürgergesellschaft.³⁷ Ein in diesem Sinn voll entfalteter Bürgerstatus setzt starke allgemeine Bürgerrechte voraus, und zwar neben elementaren Persönlichkeitsrechten und Staatsbürgerrechten (politischen Teilnahmerechten) auch – teilweise noch fehlende – Wirtschaftsbürgerrechte (sozioökonomische Teilhaberechte), soweit diese zur selbständigen Lebensführung in realer Freiheit und Selbstachtung nötig sind.³⁸

2. Zivilisierung des Marktes ebenso wie des Staates: In einer wahren Bürgergesellschaft gilt der freie Bürger mehr als der freie Markt! Und das heißt: die sachzwanghafte Eigenlogik des Marktes wird nicht als guter Grund akzeptiert, um die reale Freiheit und Chancengleichheit der Bürger, vor allem des schwächeren Teils unter ihnen, und die Gerechtigkeit der Spielregeln ihres Zusammenlebens einzuschränken – vielmehr verhält es sich genau umgekehrt! Von hier aus begründet sich der unaufgebbare Primat der Politik vor der Logik des Marktes. Die „Souveränität“ des Bürgers ist gegenüber jeder Form von nicht legitimierter Macht, „privat“-wirtschaftlicher genauso wie staatlicher, zu verteidigen. Nochmals mit Dahrendorf formuliert: „Die Rechte der Bürger sind jene unbedingten Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken verweisen.“³⁹

3. Bürgersinn: In einer voll entwickelten Bürgergesellschaft nehmen die Bürger ihre privaten und ebenso ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst in die Hand. Die Bürger fühlen sich für die *Res publica*, die öffentliche Sache des gerechten und solidarischen gesellschaftlichen Zusammenlebens, mitverantwortlich. Sie spalten ihr privates Handeln davon nicht ab (sich moralisch nicht spalten lassen heißt: integer sein!), sondern machen es von seiner diskursiven Legitimierbarkeit in der republikanischen Öffentlichkeit nach Maßgabe der gleichen Freiheit und Grundrechte aller Bürger abhängig. Genau diese Selbstbindung an die Grundsätze des Zusammenlebens freier und

³⁷ Dahrendorf 1995, S. 33.

³⁸ Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Ulrich 2001, S. 259 ff.

³⁹ Dahrendorf 1992, S. 567 f.

gleicher Bürger ist der Kern des *republikanischen Ethos* im Sinne des republikanischen Liberalismus. Republikanisch gesinnte Bürger lassen den lexikalischen Vorrang der *Res publica* vor den „privaten“ Partikulärinteressen auch in ihrem wirtschaftlichen Handeln gelten; sie sind daher bereit, auch für dieses den öffentlichen Diskurs als „Ort“ der Moral anzuerkennen. Mit dieser – wie ich meine – sparsamen Fassung des Gemeinsinnpostulats ist die regulative Idee einer republikanischen Wirtschaftsbürgerethik charakterisiert.⁴⁰

5. Republikanische Unternehmensethik: Vom Shareholder Value zur Corporate Citizenship

Kehren wir nun zurück auf die Ebene der privatwirtschaftlichen Unternehmen, von wo wir ausgegangen sind. Fragen wir also nach der Perspektive und den Leitideen einer republikanischen Unternehmensethik, d. h. einer auf der Konzeption des republikanischen Liberalismus aufbauenden und von ihr her politisch-philosophisch aufgeklärten Unternehmensethik. Für sie soll hier die Formel der Corporate Citizenship stehen. Wir wollen uns mit kurzen Skizzen zu vier elementaren Gesichtspunkten begnügen:

- dem Verständnis des Unternehmens als quasi-öffentlicher Wertschöpfungsveranstaltung (statt als privater Kapitalverwertungsveranstaltung),
- der Bestimmung von legitimem Gewinnstreben als selbstbegrenztem Gewinnstreben (statt des Verweises auf den „Sachzwang“ zur unbegrenzten Gewinnmaximierung),
- der Einsicht in die Zweistufigkeit unverkürzter Unternehmensethik (statt nur Geschäftsethik),
- dem normativ-kritischen Stakeholder-Konzept (statt einem bloß strategischen Stakeholder- oder Shareholder-Value-Konzept).

Erstens verändert sich gegenüber der herkömmlichen liberalen Sicht das Unternehmensverständnis als solches: Das Unternehmen wird nicht mehr als private Kapitalverwertungsveranstaltung, sondern als quasi-öffentliche Wertschöpfungsveranstaltung wahrgenommen, deren Handeln unausweichlich mitten im Brennpunkt gesellschaftlicher Wert- und Interessenkonflikte steht und vor allen Betroffenen, letztlich vor der gesamten Öffentlichkeit zu legitimieren und zu verantworten ist.⁴¹ Dabei gelten im Prinzip für Unternehmen dieselben republikanisch-ethischen Anforderungen an ihr Geschäftsgebaren wie für alle Wirtschaftsbürger. Nicht mehr, aber auch nicht weniger (also nicht etwa bloß die Ausübung einer karitativ verstandenen „Corporate Social Responsibility“) meint der (wohlverstandene) Begriff der Corporate Citizenship. Unternehmen sollen wie „gute Bürger“ den Vorrang der öffentlichen Sache des guten und gerechten Zusammenlebens freier und gleicher Bürger vor allen privatwirtschaftlichen Partikulärinteressen vorbehaltlos anerkennen, so daß sie ihr Tun jederzeit mittels des „öffentlichen Gebrauchs der Vernunft“ (Kant) vor der Gesamtheit der Bürger, die ihnen

⁴⁰ Für eine umfassende Entfaltung vgl. Ulrich 2001, S. 289 ff.

⁴¹ Vgl. schon Ulrich 1977.

die privatrechtlichen Eigentums- und Verfügungsrechte ja überhaupt erst eingeräumt haben, zu rechtfertigen vermögen.

Mit anderen Worten: Die unbegrenzte Öffentlichkeit aller mündigen Bürger ist auch in der Unternehmensethik der systematische „Ort“ der Moral. Unternehmensethik läßt sich also nicht in eine „Privatmoral“ der Unternehmensleitung einschließen. Dies gilt übrigens auch deshalb, weil jedes mögliche Verständnis der gesellschaftlichen Funktion und Legitimation der Unternehmen normativer Art ist und immer schon ein umfassenderes wirtschaftsphilosophisches Vorverständnis der Wirtschaftsordnung, in die sie eingebettet sind, impliziert. Ein Reflexionsstopp vor diesen institutionenethischen Prämissen jeder Unternehmensethik – und den begehen nicht nur die meisten Praktiker, sondern leider auch manche Schulen der Wirtschafts- und Unternehmensethik – mündet demgegenüber fast unweigerlich in Sachzwangdenken.

Womit wir bereits beim *zweiten* Punkt sind. Sachzwangdenken ist nämlich eine empiristisch verkleidete Form des Ökonomismus!⁴² Zwar verhält es sich durchaus so, daß das einzelne Unternehmen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb unter realen Sachzwängen der Selbstbehauptung steht. Aber diese Sachzwänge sind selbst schon normativ konstituiert, und zwar nicht nur auf der ordnungspolitischen Ebene der Wettbewerbspolitik, sondern zugleich auf der unternehmenspolitischen Ebene der privatwirtschaftlichen Zielvorgaben. Wie der berühmte Ökonom Joseph Schumpeter ganz richtig formuliert hat, werden „die Unternehmungen und ihre Leiter [...] durch ihr Gewinnmotiv gezwungen [...], sich aufs äußerste anzustrengen, um eine maximale Produktion und minimale Kosten zu erreichen.“⁴³

Es herrscht also im Markt weniger ein Zwang *zur* Gewinnmaximierung als vielmehr der wechselseitige Zwang der Wirtschaftssubjekte *durch* ihr je privates Einkommens- oder Gewinnstreben. Erst unter der ideologisch vorausgesetzten Norm der strikten Einkommens- bzw. Gewinnmaximierung wird es für die Wirtschaftssubjekte „unmöglich“, auf andere normative Gesichtspunkte, etwa solche der Human-, Sozial- und Umweltverträglichkeit ihres Handelns, Rücksicht zu nehmen. Aus republikanisch-ethischer Sicht gilt es jedoch gerade, diese Einkommens- und Gewinninteressen ethisch-kritisch dahingehend zu reflektieren, wie weit sie im Lichte der moralischen Rechte anderer legitim sind und wo diese den Vorrang verdienen. Geboten ist somit eine Selbstbegrenzung des unternehmerischen Gewinnstrebens nach Maßgabe „unantastbarer“ moralischer Rechte von Betroffenen und anderer höherrangiger Güter des republikanischen Gemeinwohls: Legitimes Gewinnstreben ist stets moralisch begrenztes Gewinnstreben.⁴⁴

Damit aber solche einzelwirtschaftliche Selbstbegrenzung ihrerseits den in den Wettbewerb verstrickten Akteuren zumutbar ist, bedarf es zugleich einer ordnungspolitischen Wettbewerbsbegrenzung – also so ziemlich das Gegenteil der gegenwärtigen neoliberalen Politik der grenzenlosen Wettbewerbsintensivierung! Je mehr die Märkte dereguliert und der Wettbewerb dadurch intensiver wird, um so weniger ist die indivi-

⁴² Siehe dazu Ulrich 2001, S. 131 ff.

⁴³ Schumpeter 1975, S. 129.

⁴⁴ Für die Begründung dieses Postulat im Einzelnen vgl. Ulrich 2001, S. 397 ff.; für die präzise Abgrenzung republikanisch-ethischer Selbstbindung von „rationaler“ Selbstbindung im Sinne kluger Selbstbeschränkung vgl. Ulrich 1999a.

duelle Selbstbegrenzung für die Wirtschaftssubjekte zumutbar – der total „freie“ Markt, den es real zum Glück kaum gibt, wäre auch ein fast totaler lebenspraktischer Zwangszusammenhang. Eine vernünftige Sachzwangbegrenzungspolitik wird jedoch wiederum nur mit Wirtschaftsbürgern und Wirtschaftsverbänden realpolitisch zu machen sein, die eine solche aus republikanischem Gemeinsinn heraus wollen.

Implizit haben wir damit schon das *dritte* Basiselement republikanischer Unternehmensethik angesprochen. Diese ist nämlich generell zweistufig zu denken (Abb. 2): So wie zum republikanischen Bürgerethos die Bereitschaft zur aktiven Mitverantwortung für die gute Ordnung der Res publica gehört, so umfaßt republikanische Unternehmensethik sowohl die unmittelbare Geschäftsethik, welche die selbst gewählten Grundsätze verantwortungsvollen Geschäftsgebarens im Markt normiert, als auch eine angemessene Mitverantwortung für die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, unter denen das Unternehmen seinen Geschäften nachgehen will.

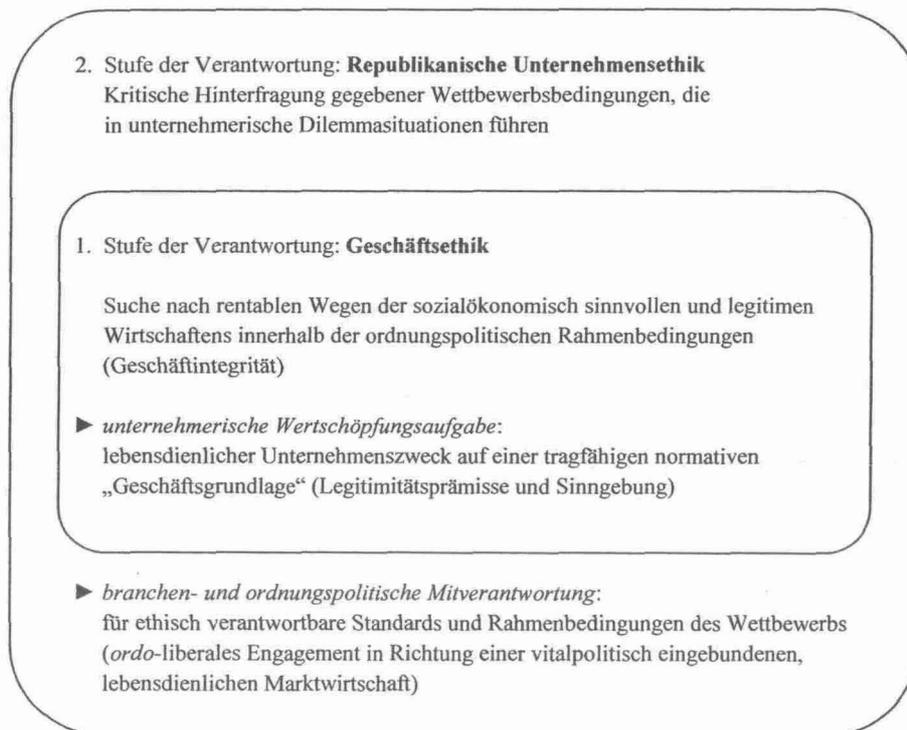


Abb. 2: Die zweistufige Konzeption integrativer Unternehmensethik (Quelle: Ulrich 1998, S. 430)

Das meint wesentlich mehr, als was herkömmlicherweise unter „sozial verantwortlicher Unternehmensführung“ (Corporate Social Responsibility) verstanden wird, nämlich insbesondere ein aktives Engagement für die kollektive Selbstbindung auf der Ebene von

Branchen- und anderen Wirtschaftsverbänden an gemeinsame ethische Geschäftsgrundsätze (Branchenstandards) und die Bereitschaft, gemeinwohldienliche ordnungspolitische Reformen auch dann mitzutragen, wenn sie vom eigenen Unternehmen bzw. der eigenen Branche ein zumutbares Opfer (Kostenfolgen) verlangen, statt Politik nur lobbyistisch als die Fortsetzung des Geschäfts mit anderen Mitteln zu betreiben. Ohne eine im republikanisch-ethischen Sinne gute Rahmenordnung ist nämlich, wie wir als zweiten Punkt schon gesehen haben, eine Selbstbegrenzung auf der Ebene des einzelnen Unternehmens gerade deshalb oft kaum zumutbar, weil weniger skrupulöse Konkurrenzfirmen als moral free-rider oder aber deutsch: moralische Trittbrettfahrer daraus u. U. unlautere Kostenvorteile ziehen und so ihre Wettbewerbsposition gegenüber den verantwortungsbewußteren Mitbewerbern verbessern.

Als vierten und letzten Grundbaustein von republikanischer Unternehmensethik möchte ich auf deren Perspektive des Spannungsfelds von Shareholder Value und konkurrierenden Stakeholder-Ansprüchen hinweisen. („Stakeholder“ ist der neudeutsche Begriff für alle wie auch immer definierten Bezugs- oder Anspruchsgruppen des Unternehmens). Die Shareholder-Value-Doktrin ist ideologiekritisch wiederum als ein Stück Ökonomismus zu durchschauen, das sich daher mit Corporate Citizenship nicht vereinbaren läßt. Vom herkömmlichen Gewinnmaximierungsprinzip unterscheidet sich das Shareholder-Value-Konzept nämlich nur dadurch, daß es nun nicht mehr um die (kurzfristige) Maximierung des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinns geht, sondern um die „nachhaltige“ (sprich: dauerhafte) Steigerung des inneren Unternehmenswerts im Sinne des gesamten zukünftigen Ertragspotentials, wie es – angeblich – etwa am Indikator der Börsenbewertung eines Unternehmens abzulesen ist. Dabei kommt eine – zwar ihrerseits gerade an der Börse „volatile“, kurzfristig u. U. heftig schwankende – langfristökonomische Perspektive ins Spiel. Ihr wird nun die entscheidende Interessenharmonisierungsfunktion zugesprochen, wie man z. B. folgender These des Finanzwirtschaftlers Rudolf Volkart entnehmen kann:

„Shareholder Value als langfristiges Finanzziel des Unternehmens müßte – eben betont strategisch gesehen – in Harmonie mit den Interessen der anderen Stakeholder stehen, insbesondere auch mit denjenigen der Arbeitnehmer. Die Konflikte liegen im kurz- bis mittelfristigen Bereich begründet.“⁴⁵

Dasselbe Urvertrauen in die große längerfristige Interessenharmonie zwischen Share- und Stakeholdern – die „unsichtbare Hand“ des Marktes läßt grüßen! – vertritt beispielsweise Norbert Bense, Personalvorstand der DaimlerChrysler InterServices AG:

„Die Interessen der Shareholder kann eine Unternehmensführung dauerhaft nur bedienen, wenn sie die berechtigten Interessen der anderen Stakeholder – Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Gesellschaft – nicht vernachlässigt, sondern stets als gleichrangige Interessen im Auge behält.“⁴⁶

⁴⁵ Volkart 1996.

⁴⁶ Bense 1997, S. 9. – Zur Kritik sowohl des Shareholder-Value- als auch eines bloß strategischen Stakeholder-Konzepts und zu einem ethisch gehaltvollen (normativ-kritischen) Stakeholder-Konzept vgl. im Einzelnen Ulrich 1999b, S. 225–253.

„Ethik“ wird nach diesem verbreiteten instrumentalistischen Denkmuster⁴⁷ in der Tat „betont strategisch gesehen“ (Volkart); ihr entscheidender Beweggrund ist die Annahme, daß es sich auf die Dauer rentiert, daß es also klug sei, ethischen Gesichtspunkten „Rechnung“ (!) zu tragen – als Mittel zum Zweck der nachhaltigen Gewinnsteigerung. Dieser Instrumentalismus verträgt sich jedoch gerade nicht mit der Anerkennung aller Stakeholder-Ansprüche als „stets gleichrangige Interessen“ (Bensel). Ein ethisches Legitimitätskriterium, in dessen Lichte „berechtigte Interessen“ (Bensel) zu bestimmen wären, kommt gar nicht ins Spiel. Die Gefahr liegt nahe, daß in Form eines ökonomistischen Zirkelschlusses schlicht jene Interessen als „berechtigt“ betrachtet werden, die mit der Maximierung des Shareholder Values harmonisieren! Und das sind genau jene Interessen, deren Träger über Durchsetzungs- oder Sanktionsmacht verfügen. Das Machtprinzip, nicht das Moralprinzip ist dann maßgeblich.

Wer demgegenüber ethisch berechtigte (d. h. legitime) von unberechtigten Stakeholder-Ansprüchen unterscheiden will, der benötigt unverzichtbar ein *normativ-kritisches* Stakeholder-Konzept. Hier geht es dann nicht darum, wer wirkungsmächtige Ansprüche durchsetzen kann, sondern wer im Lichte der Grundsätze einer wohlgeordneten Gesellschaft freier, gleicher und mündiger Bürger ethisch begründete Ansprüche – und das heißt: moralische Rechte – gegenüber dem Unternehmen erheben können *soll*. Der Beweggrund, der eine Unternehmensleitung zur Anerkennung und angemessenen Erfüllung dieser legitimen Ansprüche motiviert, ist nicht die geschäftsstrategische Klugheit, sondern die republikanisch-ethische Selbstbindung an moralische Prinzipien. Und das ist nun einmal nicht dasselbe: Wer Prinzipien hat, kann nicht zugleich dem „Gewinnmaximierungsprinzip“ frönen. Er braucht deshalb auf legitimes Erfolgsstreben keineswegs zu verzichten. Denn republikanisch gesinnte Bürger wollen ja, ob als Privatpersonen oder Unternehmensleiter, von ihrem ganzen Selbstverständnis her überhaupt nur solchen Erfolg, den sie im Lichte der Legitimitätsbedingungen der Res publica vor sich selbst wie vor anderen mit guten Gründen vertreten können. Gerade in solcher republikanischer Selbstbindung erkennen sie ihr wirtschaftsethisch aufgeklärtes, wohlverstandenes Eigeninteresse.

Literaturverzeichnis

- Bensel, N. (1997), Shareholder Value – wertorientierte Unternehmensführung in der Praxis (Interview), in: Forum Wirtschaftsethik, 5. Jg., Heft 2, S. 8–11.
- Bentham, J. (1970), An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Neuausgabe New York/London 1970, dt. Teilübersetzung in: Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, hg. v. O. Höffe, 2. Aufl., Tübingen 1992, S. 55–83.
- Cortina, A. (1992), Ethik ohne Moral. Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?, in: Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, hg. v. K.-O. Apel u. M. Kettner, Frankfurt/M., S. 278–295.
- Dahrendorf, R. (1992), Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, in: Merkur, Nr. 7, S. 557–568.

⁴⁷ Zum Konzept instrumentalistisch verkürzter Unternehmensethik vgl. Ulrich 2001, S. 418 ff.; zu seiner nach wie vor weiten Verbreitung unter Führungskräften der Wirtschaft vgl. Ulrich/Thielemann 1992.

- Dahrendorf, R. (1995), Über den Bürgerstatus, in: Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, hg. v. B. van den Brink u. W. van Reijen, Frankfurt/M., S. 29–43.
- Gauthier, D. (1986), *Morals by Agreement*, Oxford.
- Habermas, J. (1992), Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.
- Hirschman, A. O. (1980), *Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*, Frankfurt/M.
- Hobbes, Th. (1984), *Leviathan*, hg. v. I. Fetscher, Frankfurt/M.
- Kant, I. (1982), Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? [1794], in: Werkausgabe Bd. XI, hg. v. W. Weischedel, 6. Aufl., Frankfurt/M., S. 51–61.
- Lutz, Ch. (1997), Arbeitswelt 2020 – Gesellschaft der Lebensunternehmer, in: *Du*, Heft 5, S. 74–76.
- Maak, Th. (1996), Kommunitarismus. Grundkonzept einer neuen Ordnungsethik?, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 72, St. Gallen.
- Maak, Th. (1999), *Die Wirtschaft der Bürgergesellschaft*, Bern/Stuttgart/Wien.
- Macpherson, C. B. (1967), *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, Frankfurt/M.
- Michelman, F. I. (1986), The Supreme Court 1985 Term. Foreword: Traces of Self-Government, in: *Harvard Law Review* 100, S. 4–77.
- Montesquieu, Ch. (1965), *Vom Geist der Gesetze* [1748], Stuttgart.
- Münkler, H. (1992), Politische Tugend. Bedarf die Demokratie einer sozio-moralischen Grundlegung?, in: Ders., *Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie*, München/Zürich, S. 25–46.
- Münkler, H. (1999), Republikanische Ethik – Bürgerliche Selbstbindung und politische Mitverantwortung, in: *Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung*, hg. v. P. Ulrich, A. Löhr u. J. Wieland, München/Mering, S. 9–25.
- Myrdal, G. (1976), *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung*, 2. Aufl. der Neuausgabe, Bonn-Bad Godesberg.
- Pocock, J. G. A. (1975), *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton N. J.
- Rawls, J. (1992), *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989*, Frankfurt/M.
- Rawls, J. (1993), *Political Liberalism*, New York.
- Riklin, A. (1998), Das Republikmodell von James Harrington, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 8, S. 93–119.
- Sandel, M. (1982), *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge, Mass.
- Sandel, M. (1993), Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst, in: *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, hg. v. A. Honneth, Frankfurt/New York, S. 18–35.
- Schumpeter, J. (1975), *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Aufl., München.
- Sewing, W. (1993), John G. A. Pocock und die Wiederentdeckung der republikanischen Tradition. Vorwort in: J. G. A. Pocock, *Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption*, Frankfurt/M., S. 7–32.
- Smith, A. (1978), *Der Wohlstand der Nationen* [1776], hg. v. H. C. Recktenwald, München.
- Smith, A. (1985), *Theorie der ethischen Gefühle* [1759], hg. v. W. Eckstein, Hamburg.
- Sunstein, C. R. (1988), Beyond the Republican Revival, in: *The Yale Law Journal*, 97, S. 1539–1590.
- Thielemann, U. (1996), *Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik.*, Bern/Stuttgart/Wien.
- Ulrich, P. (1977), *Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution. Eine politische Theorie der Unternehmung*, Stuttgart.
- Ulrich, P. (1991), Der kritische Adam Smith – im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: *Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie*, hg. v. A. Meyer-Faje u. P. Ulrich, Bern/Stuttgart/Wien, S. 145–190.

- Ulrich, P. (1993), Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien.
- Ulrich, P. (1999a), Republikanische Unternehmensethik – Facetten einer „fesselnden“ Perspektive unternehmerischer Selbstbindung, in: Unternehmerische Freiheit, Selbstbindung und politische Mitverantwortung. Perspektiven republikanischer Unternehmensethik, hg. v. P. Ulrich, A. Löhr u. J. Wieland, München/Mering, S. 167–177.
- Ulrich, P. (1999b), Was ist „gute“ Unternehmensführung? Reflexionen zu den normativen Grundlagen ethisch bewußten Managements, in: Entwicklungsperspektiven einer integrierten Managementlehre, hg. v. P. Gomez, G. Müller-Stewens u. J. Rüegg-Stürm, Bern/Stuttgart/Wien, S. 225–253.
- Ulrich, P. (2001), Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien.
- Ulrich, P. (2002), Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Freiburg i. B./Basel/Wien.
- Ulrich, P./Thielemann, U. (1992), Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie, Bern/Stuttgart/Wien.
- Volkart, R. (1996), Langfristige Shareholder-Orientierung, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 154 v. 5.7.1996, S. 23.
- Weber, M. (1988), Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, 9. Aufl., Tübingen, S. 17–206.
- Weisser, G. (1978), Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft [1954], in: Ders., Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Göttingen, S. 573–601.

